S a t z u n g TuS Eintracht Wiesbaden 1846 J.P.

Genehmigt durch Bescheid der Landeshauptstadt Wiesbaden -vom 29.06.2016

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen "Turn- und Sportverein Eintracht Wiesbaden 1846 J.P.". Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.

Der Verein wurde am 22. Juni 1846 als "Turnverein Wiesbaden" gegründet. Laut Allerhöchster Kabinettsordre Berlin vom 24.10.1887 wurden ihm die Rechte einer juristischen Person verliehen. Seit dem 18.8.1923 führt der Verein den Namen "Turn- und Sportverein Eintracht Wiesbaden 1846 J.P.".

Die Vereinsfarben sind Schwarz/Rot; das Vereinswappen sind die schwarzen Buchstaben "EW" auf weißem Grund.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten, den Sport zu fördern.

Dieser Zweck wird durch Förderung des Breiten- und Leistungssportes durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen erreicht. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977

(§§ 51 ff. AO) und zwar insbesondere dadurch, daß er den Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstige Geräte zur Verfügung stellt. Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungszwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder können eine Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages (gemäß § 3 Nr.26a EStG) erhalten.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern ein Anspruch auf das Vereinsvermögen nicht zu.

Das nach Beendigung der Liquidation (§§ 47 ff. BGB) noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Wiesbaden zu übergeben mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Breiten- und Leistungssportes verwendet werden muss.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder wenn sein bisheriger Zweck wegfällt.

Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, dass vorhandene Vermögen einem anderen Verein für Breiten- und Leistungssport übertragen, so ist dieser Beschluß erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.

§ 4 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.. Seine Abteilungen gehören den

zuständigen Fachverbänden an.

Der Vereinsrat entscheidet über An- oder Abmeldung der Mitgliedschaft in Fachverbänden und entsprechenden anderen Organisationen.

Durch die Aufnahme der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Fachverbände an.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder d) korporative Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsrates Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Näheres regelt die Ehrungsordnung des Vereins.

Jugendmitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Korporative Mitglieder sind Personengemeinschaften (Sportgruppen, Firmen), deren Leitungen alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein übernehmen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die Vereinszwecke zu unterstützen bereit ist.

Der Aufnahmeantrag hat schriftlich bei den Abteilungen oder bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmeanträge abzulehnen. Eine Pflicht zur Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes besteht nicht.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung an und verpflichtet sich zur Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und evtl. Abteilungsbeiträge.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Vereins- und Abteilungsordnungen das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie können bei sämtlichen Abteilungen des Vereins unter Beachtung der Anordnungen der Übungsleiter und der für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln Sport treiben. Dies gilt sinngemäß für die über eine korporative Mitgliedschaft dem Verein angehörenden Personen.

Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Pflicht eines jeden Mitglieds ist es, sich kameradschaftlich zu verhalten und die sportlichen und gesellschaftlichen Zwecke des Vereins zu fördern.

Den Weisungen des Vorstands, der Abteilungsleitungen sowie der von den Vereinsorganen bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse ist in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, unaufgefordert und rechtzeitig seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

In Ausnahmefällen kann der Beitrag auf Antrag des Mitglieds oder des Abteilungsleiters vom Vorstand ermäßigt werden.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand in Textform erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalender-Halbjahrs zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen

- a) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Weisungen des Vorstands oder der Abteilungsleitungen und die Vereinsdisziplin,
- b) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins oder Handlungen, die dem Vereinsinteresse entgegenwirken,
- c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vereinsrat mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Er kann sich zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Vorbereitung seiner Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

Vor der Entscheidung über einen Ausschluß ist dem Mitglied und ggf. einem von ihm beauftragten Vereinsmitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschlußbescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb 14 Tagen nach Zustellung Einspruch beim Ehrenrat einlegen, dessen Entscheidung endgültig ist. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Das auszuschließende Mitglied ist von dem Zeitpunkt an, an dem ihm die Einleitung des Ausschlußverfahrens bekanntgegeben worden ist, von allen etwaigen Vereinsämtern suspendiert.

Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung ein halbes Jahr oder mehr im Rückstand, kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Abteilung die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen. Der Betroffene ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Berufung hiergegen ist innerhalb von vier Wochen an den Vereinsrat zulässig, wenn die rückständigen Beiträge unverzüglich nachgezahlt werden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens alle Mitgliedsrechte, bleiben aber dem Verein für ihre Beitragsverpflichtung bis zum Ende des laufenden Halbjahrs haftbar.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände an die Geschäftsstelle oder an den Abteilungsleiter zurückzugeben.

III. Organe

§ 11

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) der Vereinsrat, d) der Ehrenrat.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jugendmitglieder sind teilnahmeberechtigt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und seine Organisation; sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.

Ihr obliegt die Wahl von Vorstand, Vereinsrat (mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Vereinsjugendleiters) und Ehrenrat sowie die Abberufung dieser Organe oder einzelner ihrer Mitglieder und

die Bestätigung der Ehrenmitglieder. Sie nimmt die Berichte von Vorstand und Vereinsrat entgegen und entscheidet über deren Entlastung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt; sie wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter auf Beschluß des Vorstands oder des Vereinsrates oder auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern in der gleichen Sache einberufen werden. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt oder durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nur dann Anlaß zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein, wenn sich die Sachlage grundlegend geändert hat.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins und durch Aushang in den vereinseigenen Anlagen. Die Benachrichtigung der Mitglieder muß mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgt sein.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand eingebracht werden. Diese Anträge sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- und Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrags gestellt werden.

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bekanntgabe der Ehrenmitglieder,
- b) Allgemeiner Jahresbericht des Vorsitzenden,
- c) Bericht über den Jahresabschluß und den Haushaltsplan des laufenden Jahres,

- d) Bericht der Kassenprüfer,
- e) Entlastung der Mitglieder von Vorstand und Vereinsrat,
- f) Anträge,
- g) Wahlen
 - in geraden Jahren: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender (Verwaltung), stellvertretender Schatzmeister, Pressewart, 2 Kassenprüfer
 - in ungeraden Jahren: stellvertretender Vorsitzender (Sport), Schatzmeister, 2 Kassenprüfer, Ehrenrat
 - in geraden Wahljahren, Bestätigung des Vereinsjugendleiters, des Seniorenvertreters,
- h) Verschiedenes.

Anträge auf Satzungsänderungen sind vor der Entlastung der Vereinsorgane als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen unter genauer Angabe der Änderungen.

§ 14 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht auf Beschluß des Vorstands oder des Vereinsrats einberufen worden, benötigt sie zur Beschlußfähigkeit mindestens 100 Stimmen; sie entscheidet mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Wahl des Vorstands leitet ein von der Versammlung hierfür gewählter Wahlleiter.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist nicht gestattet.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Eine Beschlußfassung über die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Stimmen aller anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen muß.

Wahlen zu den Vereinsorganen sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Akklamation erfolgen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl fordert.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die erforderliche Anzahl nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang oder in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit zwischen den beiden stimmhöchsten Bewerbern des ersten Wahlganges.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge sind im Wortlaut aufzuführen oder werden dem Protokoll beigefügt.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeistern. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vorstands sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, hälftig in geraden und ungeraden Jahren. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus oder besteht dauernde Verhinderung, so beruft der Vereinsrat eine Ersatzperson für den Rest der Wahlperiode.

Wird ein Mitglied des Vorstands oder des Vereinsrates auf einer Mitgliederversammlung abberufen oder nicht entlastet, so hat eine entsprechende Neuwahl stattzufinden. Die Abberufung kann nur im Wege eines form- und fristgerechten Antrages erfolgen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere der Aufgabenkreis, die Zusammenarbeit und die Informationspflicht der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Sitzungsturnus geregelt sein müssen.

Bei dauernder Beschlußunfähigkeit des Vorstands, die der Vereinsrat feststellt, beauftragt dieser kommissarische Vorstandsmitglieder. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen und ist dessen ausführendes Organ. Er erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die

Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.

Zum Schluss eines Geschäftsjahres wird vom Vorstand ein Geschäftsbericht und ein Jahresabschluss erstellt. Er kann hierzu fachkundige Hilfskräfte heranziehen.

Der Vorstand legt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Vereinsrat einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor und erstattet ihm mindestens zweimal im Jahr über die wirtschaftliche Lage des Vereins Bericht.

Der Vorstand ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die für die Zukunft und das Vermögen des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sein können oder den Bestand einer Abteilung betreffen, die Zustimmung des Vereinsrats einzuholen.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 17 Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus:

- a) dem Vorstand, b) den Abteilungsleitern, c) dem Vereinspressewart, d) einem Vertreter der Senioren,
- e) Vereinsjugendleiter

Seine Amtszeit entspricht der des Vorstands. Er wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Vereinsrat beschließt in allen Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind. Er hat die Aufgabe, den gesamten Sportbetrieb des Vereins zu leiten und zu überwachen sowie die Belange der Abteilungen zu koordinieren. Er entscheidet auch über Fragen, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander oder zum Hauptverein betreffen.

Der Vereinsrat soll regelmäßig tagen; er ist jederzeit einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Vorstand beantragt. Seine Angehörigen können sich im Verhinderungsfall durch gewählte Vertreter vertreten lassen.

Der Vereinsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

Der Vereinsrat bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse Protokolle anfertigt. Sie sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Vereinsratssitzung zur Zustimmung vorzulegen.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vereinsrates ohne Stimmrecht teil.

Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der Abteilung gewählt.

Der Vereinsjugendleiter wird von den Jugendmitgliedern gewählt. Der Vertreter der Senioren wird von diesen gewählt.

Der Vorstand oder der Vereinsrat können zu ihrer Entlastung Ausschüsse bestellen.

§ 18 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf ordentlichen, über 30 Jahre alten Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die nicht einem anderen Vereinsorgan angehören. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.

Der Vereinsrat soll der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Besetzung des Ehrenrates unterbreiten. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Verfahrensordnung, in der das rechtliche Gehör gewährleistet sein muß. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.

Aufgabe des Ehrenrates ist:

- a) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind,
- b) Entscheidung über Einsprüche der durch Vereinsratsbeschluss ausgeschlossenen Mitglieder.

Von der Mitwirkung im Ehrenrat ist ausgeschlossen,

a) wer an dem Verfahren beteiligt ist, b) wer mit dem Antragsteller oder einem Beschuldigten verwandt oder verschwägert ist.

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und dem Vorstand angerufen werden. Seine Beschlüsse sind endgültig; sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand bekanntzugeben.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

IV. Allgemeines

§ 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal im Jahr aus. Sie kontrollieren stichprobenweise Kassenführung und Vermögensstand in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und sind verpflichtet, dem Vereinsrat nach jeder Prüfung und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 20 Vereinsordnung

Der Vereinsrat beschließt eine Vereinsordnung, die nicht im Widerspruch zu der Satzung stehen darf. In ihr sollen Bestimmungen enthalten sein über:

a) Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes, b) Geschäftsführung des Vereinsrates und der Ausschüsse, c) Grundsätze der Finanzverwaltung, d) Abteilungsordnungen, e) Jugendordnung, f) Ehrungsordnung.

§ 21 Abteilungen, Übungs- und Wettkampfbetrieb

Im Verein werden für die verschiedenen Sportarten im Breiten- und Leistungssport nach Bedarf eigene Abteilungen errichtet.

Der Übungs- und Wettkampfbetrieb wird in diesen Abteilungen unter der Verantwortung der Abteilungsleitung durchgeführt. Der Abteilungsleiter ist dem Vorstand für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich. Gegen Entscheidungen des Vorstands steht der Abteilung der Einspruch beim Vereinsrat zu. Jede Abteilung gibt sich eine eigene Abteilungsordnung, die vom Vereinsrat genehmigt werden muss. Dieser kann für einzelne Abteilungen besondere Bestimmungen erlassen. Die Abteilungsordnungen müssen für die Abteilungsleitung wenigstens einen Abteilungsleiter, einen stellvertretenden Abteilungsleiter und einen Kassenwart vorsehen und die Erfüllung der sportlichen Aufgaben und der Verpflichtungen gegenüber dem Gesamtverein und dem Vorstand gewährleisten. Die Abteilungsleiter sind für den sachgemäßen und wirtschaftlich zweckmäßigen Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und deren ordnungsgemäße Abrechnung verantwortlich.

Die Abteilungen stellen jährlich rechtzeitig Voranschläge über die Mittel auf, die sie für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigen, und stellen entsprechende Anträge auf Berücksichtigung an den Vorstand.

Die Abteilungsleiter erhalten die Vollmacht, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten.

Die Übernahme von Verpflichtungen für den Verein ist nur im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Voranschlags zulässig.

§ 22 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 23 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung mit 9/10 Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden beschlossen wird.

Ist weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, muß eine zweite

Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann nicht früher als einen Monat und darf nicht später als zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden.

In dieser entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel; sie ist geheim.

Die betreffende Vereinsversammlung beschließt über die Art der Liquidation und über die Verteilung des vorhandenen Vereinsvermögens gemäß § 3 dieser Satzung.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung ist eine Neufassung der Satzung vom 25.4.1969, 24.4.1984, 29.4.1993, 26.4.2001, 20.06.2010, 25.04.2012, 27.04.2016. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 27.04.2016 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht nach Eintrag am 29.06.2016 in Kraft

* * *

Anmerkung zur Satzung in der Fassung vom 27.04.2016

Alle Ämter im Turn- und Sportverein Eintracht Wiesbaden 1846 J.P. können gleichermaßen von Frauen und Männern wahrgenommen werden.